

Österreichische Gesellschaft für Soziologie

40/SN-218/ME

Sekretariat:
Institut für Soziologie
Marlengasse 24/II, A-8020 Graz
Tel. (0316) 914260, DW 25
Bankverbindung:
PSK, Kto.-Nr. 1870.569

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Luegerring 3
1017 Wien

Datum: 20. JULI 1989

21. Juli 1989

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI - Volksgesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Reichsrat
alsch-Planung

Stellungnahme zum Entwurf eines Psychologengesetzes
vom 19. Mai 1989

Der Vorstand der Österreichischen Gesellschaft für Soziologie hat bereits im Jahre 1978 eine ausführliche Stellungnahme zum seinerzeitigen ersten Entwurf eines Psychologengesetzes abgegeben (veröffentlicht in Österreichische Zeitschrift für Soziologie, H.3-4/1978). Auch der derzeitige Vorstand betrachtet die Verabschiedung eines Psychologengesetzes als eine Maßnahme, die auch für die Soziologie und die Sozialwissenschaften allgemein von großer Bedeutung ist. Er gibt daher die folgende Stellungnahme zu dem heuer vorgelegten Entwurf ab. Da der neue Entwurf nicht wesentlich vom früheren abweicht, bleiben auch die meisten der bereits geäußerten grundlegenden Argumente aufrecht.

Wir finden es grundsätzlich begrüßenswert, Versuche zu unternehmen, die Bevölkerung vor dem mißbräuchlichen Einsatz von Tests und anderen psychologischen Verfahren zu schützen und jenen, die hierin fachliche Kompetenzen erworben haben, in der Ausübung dieser Kompetenzen soweit als notwendig beizustehen. Wir glauben allerdings, daß der hiefür vorgeschlagene Weg - die Neubestimmung eines "psychologischen Berufs", die Einführung einer "Psychologenliste" und eines mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten "Berufsverbandes österreichischer Psychologen" nicht zielführend ist und auch die Interessen anderer Sozialwissenschaften und Berufsgruppen in einer nicht angemessenen Weise beschränkt. Dazu möchten wir im einzelnen die folgenden Argumente anführen.

Präsident:
Univ.-Prof.Dr. Max Haller, Graz
Vizepräsidentinnen:
Dr. Eva Cyba, Wien
Mag.Dr. Elisabeth Jandl-Jager, Wien

Kassier:
Dr. Helmut Staubmann,
Innsbruck
Schriftführer:
Mag. Alex Belschan, Graz
www.parlament.gov.at

Studentische Mitglieder
des Vorstandes:
Susanne Blaschke, Wien
Waltraud Kannonier, Linz
Jürgen Suschek-Berger, Graz

1. "Psychologische Berufsausübung" läßt sich keineswegs so eindeutig abgrenzen, wie dies in §1 des Entwurfs geschieht. Die hier vorgenommene Abgrenzung geht nicht nur über das hinaus, was in einem Psychologiestudium wirklich gelernt wird, sondern beansprucht für die Psychologen den Tätigkeitsbereich nahezu der gesamten Sozialwissenschaften, wenn nicht überhaupt aller Berufe (Personalleiter, Führungskräfte usw.), die nahezu der gesamten Sozialwissenschaften, wenn nicht überhaupt aller Berufe (Personalleiter, Führungskräfte usw.), die sich tagtäglich mit "der Feststellung der psychischen Beschaffenheit von Menschen hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmalen und psychischer Veränderungen sowie sich darauf gründender Prognosen, Zeugnisse und Gutachten" befassen müssen. Unmittelbar betroffen sind natürlich Berufe wie Sozialarbeiter, Psychiater, zum Teil aber auch Soziologen. Vor allem Psychiater, aber auch Sozialarbeiter, verwenden in ihrer beruflichen Praxis (auch) psychologische Verfahren wie standardisierte Tests, Experimente und Interviews. Während das Verhältnis zu diesen Berufsgruppen nicht mehr direkt thematisiert wird, - womit zukünftigen Konflikten Tür und Tor geöffnet wird, - werden in einem widersprüchlichen Passus (§14(1)) die Pädagogen bei Anwendung des "psychologischen Berufs" ausdrücklich außer Strafe gestellt.

Was die Abgrenzung der Psychologie zur Soziologie betrifft, ist festzustellen, daß sie sich wissenschaftlich wohl kaum so eindeutig begründen läßt, wie es im vorliegenden Entwurf vorausgesetzt wird. Dies wird besonders deutlich, wenn man sich die "Erläuterungen" zu §1 durchliest, wo es u.a. heißt: "Die Fragestellungen der wissenschaftlichen Psychologie beziehen sich auf menschliches Erleben und Verhalten. Sie reichen von ... der Analyse von Vorgängen der Informationsverarbeitung über die Feststellung und Erklärung individueller Unterschiede im Erleben und Handeln, der Gestaltung und der Einführung von Verbesserungen im individuellen und institutionellen Bereich... bis zur Analyse sozialer Gruppen- vorgänge und Untersuchungen zum Wandel von Wertüberzeugungen und zur Umweltgestaltung." Es ist schwer zu sehen, welche Human- oder Sozialwissenschaft nicht in der Lage sein sollte, wesentliche Beiträge zu den hier aufgezählten Themen zu liefern.

Wir glauben, daß im Versuch der definitiven Umschreibung des "psychologischen Berufes" eine wissenschaftspolitisch fragwürdige Tendenz der Abschottung wissenschaftlicher Disziplinen voneinander zum Ausdruck kommt, die dem heute immer stärker laut

- 3 -

werdenden Ruf nach interdisziplinärer Kooperation vollkommen zuwiderläuft. Eine fruchtbare interdisziplinäre Kooperation ist ohne Zweifel erst möglich, wenn die beteiligten Einzeldisziplinen eine gewisse Identität und Reife erlangt haben. Seit jeher haben aber gerade im Bereich der Human- und Sozialwissenschaften derartige interdisziplinären Befruchtungen entscheidende wissenschaftliche Anstöße geliefert. So wird in den Erläuterungen namentlich Paul F. Lazarsfeld als einer der Vorläufer der modernen Psychologie erwähnt, dessen Mitarbeit am Wiener Psychologischen Institut sehr fruchtbringend gewesen sei. Lazarsfeld aber hatte bereits in der Zeit seines Wirkens in Österreich heute durchwegs als soziologische Pionierarbeiten angesehene Studien durchgeführt ("Die Arbeitslosen von Marienthal"). Aufgrund seines Wirkens in den USA ist er als einer der Begründer der modernen empirisch-quantitativen Sozialforschung überhaupt zu bezeichnen. Auch heute noch haben eine Reihe von Soziologen in Österreich eine psychologische "Basisausbildung" erhalten. Durch die traditionell naturwissenschaftlich orientierte Ausrichtung des Großteils der österreichischen akademischen Psychologie wird auf der einen Seite zwar meist ein hoher Standard in der Ausbildung in quantitativ-standardisierten Methoden gewährleistet, eine interdisziplinäre Ausrichtung auf der anderen Seite allerdings eher erschwert.

2. In wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Hinsicht scheint uns der vorliegende Entwurf die sehr fragwürdige Tendenz zur Einrichtung eines neuen Berufsmonopols zu verkörpern. Auch diese Tendenz steht im Gegensatz zu den in jüngerer Zeit immer stärker hervortretenden Bemühungen, ungerechtfertigte, ökonomisch und gesellschaftlich problematische Sonderrechte, Privilegierungen und Monopolstellungen einzelner Berufe und Institutionen abzubauen. Es waren und sind nicht zuletzt derartige Monopolstellungen, welche zu Arbeitsmarktsegmentierungen geführt haben mit der Folge, daß sich heute - trotz anhaltender wirtschaftlicher Hochkonjunktur - eine permanent hohe Arbeitslosigkeit etabliert hat, welche die Erwerbschancen bestimmter Bevölkerungsgruppen (vor allem von neu in den Beruf eintretenden Jugendlichen, aber auch von Frauen, Behinderten u.a.) nachhaltig beschneidet.

Die Psychologie eignet sich zur Einrichtung eines neuen Berufsmonopols nach unserer Meinung aus mehreren Gründen besonders schlecht. Zum einen gibt es in den Human- und Sozialwissenschaften so viele Überschneidungen bzw. so wenig spezifische Berufskompetenzen, daß man von fast jeder Sozialwissenschaft ausgehend mit den ohnehin notwendigen

Zusatzausbildungen in allen sozialwissenschaftlichen Berufen tätig sein kann. Dies entspricht auch weitgehend dem tatsächlich gegebenen Zustand.

Zum anderen werden in der derzeitigen Psychologenausbildung wesentliche Teile berufsspsychologischer Kompetenzen praktisch nicht vermittelt, wie insbesondere psychotherapeutische Techniken. Die akademische Ausbildung in Psychologie vermittelt vor allem wissenschaftliche Theorien und (hauptsächlich experimentelle) Methoden sowie die Anwendung von Testverfahren. Nahezu völlig fehlt eine Ausbildung in tiefenpsychologischen, gruppendiffektiven und Gesprächsführungstechniken. In der in § 4 des Entwurfs vorgesehenen notwendigen zweijährigen Zusatzausbildung wäre auch anzugeben, welche der bestehenden diversen tiefenpsychologischen, gruppendiffektiven u.a. Vereinigungen und ihrer Ausbildungsgänge für die Zusatzausbildung der Psychologen in Frage käme. Dies würde jedoch eine vorgängige gründliche Auseinandersetzung mit diesen Ausbildungsgängen erfordern.

Es besteht der begründete Verdacht, daß es auch bei diesem Gesetz - wie bei den für alle anderen akademischen Professionen - in erster Linie um eine Absicherung standespolitischer Interessen geht (auch in dieser Hinsicht ist die Terminologie der "Erläuterungen" erhellt, wo auf dem "Vorblatt" von einer Regelung des Berufsstandes der Psychologen gesprochen wird) und erst in zweiter um einen Schutz der "Konsumenten" psychologischer Dienste. Er wird erhärtet durch den in den "Erläuterungen" gegebenen Hinweis auf die Tatsache, daß es derzeit 1300 bis 1500 fertige Psychologen gebe, jedoch rund 6000 Studenten und Studierenden der Studienrichtung Psychologie. Warum war die jetzt geforderte Zusatzausbildung früher, als es noch nicht soviele Studenten gab, noch nicht notwendig? (Im früheren Entwurf fehlte dieser Passus ja). Die Bindung des Rechtes auf selbständige psycho-logische Berufsausübung an eine zweijährige Ausbildung in einer anerkannten Ausbildungsstätte oder Lehrpraxis würde hier eine berufsgruppeninterne Steuerungsmöglichkeit des quantitativen Nachwuchses installieren. Fraglich ist auch, ob der angezielte Schutz vor Scharlatanen mit dem vorliegenden Gesetz überhaupt erreicht werden könnte.

Zusammenfassend möchten wir unsere entschiedene Meinung zum Ausdruck bringen, daß wir den vorliegenden Gesetzentwurf aus den angeführten Gründen grundsätzlich nicht für zielführend halten und daher vorschlagen, ihn gänzlich fallenzulassen. Seine Inkraftsetzung würde diese eine Standesvertretung aufgrund ihrer zeitlichen Priorität in ungebührlicher Weise privilegieren und zu einer Flut von gesetzlichen Folgeanträgen, Kompetenzstreitigkeiten usw. führen.

Die Alternative zu diesem Entwurf liegt nach unserer Meinung keineswegs nur in der Beibehaltung der derzeitigen unbefriedigenden Rechtslage, wie es im "Vorblatt" des Bundeskanzleramts zum Gesetzentwurf heißt. Es gibt vielmehr zwei konkrete Alternativen:

1. Man versucht nicht, die Psychologie als solche zu schützen bzw. für sie bestimmte Tätigkeiten zu monopolisieren, sondern nur genau umschriebene psychologische Verfahren und Techniken zu schützen. Hierfür braucht man keine Liste der zugelassenen Psychologen und keinen Berufsverband mit kammerähnlichen Rechten (auch das Kammersystem in seinem Zwangscharakter gerät in der Öffentlichkeit ja immer mehr unter Beschuß), sondern nur eine solche der geschützten Verfahren.
2. Um die begründeten beruflichen Interessen der Absolventen psychologischer wie auch anderer human- und sozialwissenschaftlicher Studiengänge zu wahren, möchten wir einen Vorschlag aufgreifen, der im Rahmen der "American Sociological Association" ausgearbeitet worden ist. Er besteht darin, daß spezielle Diplome verliehen werden, die auf besondere Kenntnisse ihres/r Inhabers/in in ganz bestimmten Praxisbereichen verweisen, ohne diesen damit jedoch Monopolstellungen einzuräumen. Ein derartiges Diplom könnte etwa das eines "Gesundheitspsychologen" oder - vielleicht allgemeiner und besser - eines "Gesundheitsberaters" sein, um ein Praxisfeld zu nennen, das in den "Erläuterungen" zu Recht als sehr zukunftsweisend hervorgehoben wird. Die Erlangung dieses Diploms wäre an die Absolvierung einer Reihe konkret vorgeschriebener Ausbildungs-inhalte bzw. -gänge zu binden. Es ist evident, daß es dabei äußerst fruchtbar sein würde, Erkenntnisse und Lehrinhalte anderer sozialwissenschaftlicher Disziplinen einzubeziehen (Soziologie des Gesundheitsverhaltens, der ärztlichen Berufe, Ökonomie des Gesundheitswesens usw.). Dasselbe würde gelten für Psychologen, Soziologen usw., die sich auf den Bereich der Ehe- und Familienberatung, der Arbeits- und Berufsberatung usw. spezialisieren möchten. Für die Studenten ergäbe sich damit ein frühzeitiger Anreiz zur beruflichen Spezialisierung, für die akademischen Behörden und Lehrer ein Zwang zur Herstellung eines stärkeren Bezugs zwischen Lehre und Berufspraxis wie auch zur fachlichen Schwerpunktbildung und interdisziplinären Kooperation, für den "Konsumenten" psychosozialer Dienste eine effizientere Möglichkeit zur Auswahl genau jenes Fachmanns, von dem er sich wirklich Hilfe erwarten kann. In der Regel wird ja auch nicht ein

- 6 -

Psychologe, Soziologe usw. gesucht, sondern man hat ein konkretes Problem (bei der Berufswahl, in der Partnerbeziehung usw.), für dessen Bewältigung man eine möglichst effiziente Hilfe braucht.

Sollte es trotzdem zur Verabschiedung eines Psychologengesetzes kommen, so möchten wir mit Nachdruck auf Berücksichtigung der folgenden Modifikationsvorschläge bestehen (Zusatz von uns unterstrichen):

Zu § 1(4) "Durch dieses Bundesgesetz werden die gesetzlichen Vorschriften in bezug auf die Ausübung des ärztlichen Berufes sowie die berufsmäßige Ausübung von Tätigkeiten auf den Gebieten der Erziehung, des Unterrichts, der Sozialarbeit, der Soziologie und Sozialforschung, der Beratung oder anderer sozialwissenschaftlich fundierter Hilfeleistungen für Menschen nicht berührt."

Zu § 8(6) und § 9 (3): Hier sind ebenfalls Ausnahmebestimmungen für Soziologen einzufügen, die ja vielfach in Randgebieten wie etwa der Sozialpsychologie arbeiten.

Zu den "Erläuterungen", S.4, S.6: hier werden zahlreiche Tätigkeitsbereiche genannt (Arbeit, Beruf, Organisation, Wirtschaft; Gesundheit), in denen auch zentrale Tätigkeitsfelder von Soziologen liegen (Arbeits-, Berufs-, Organisations-, Wirtschafts-, Medizinsoziologie). Ein entsprechender Hinweis ist notwendig.

Graz, 17.7.1989



o.Univ.-Prof.Dr. Max Haller
(für den Vorstand der ÖGS)